

**Würzburger Berichte zum
Umweltenergierecht**

**Ausschreibungen
als neues Instrument im EEG 2014**

Ein Überblick zu den relevanten Regelungen im EEG 2014

erstellt von
Dr. Markus Kahles

Entstanden im Rahmen des Vorhabens:

Kompass EEG 2014^{plus}

6

17.07.2014

Zitiervorschlag: *Markus Kahles*, Ausschreibungen als neues Instrument im EEG 2014, Würzburger Berichte zum Umweltenergierecht Nr. 6 vom 17.07.2014.

Stiftung Umweltenergierecht

Ludwigstraße 22

97070 Würzburg

Telefon +49 931 79 40 77-0

Telefax +49 931 79 40 77-29

E-Mail kahles@stiftung-umweltenergierecht.de

Internet www.stiftung-umweltenergierecht.de

Vorstand: Thorsten Müller und Fabian Pause, LL.M. Eur. • Stiftungsrat: Prof. Dr. Helmuth Schulze-Fielitz und Prof. Dr. Franz Reimer

Bankverbindung: Sparkasse Mainfranken Würzburg • Konto 46 74 31 83 • BLZ 790 500 00

Inhaltsverzeichnis

A. Einführung	1
B. Für wen gilt die Umstellung auf Ausschreibungen?	2
I. Pilotphase nur für Freiflächenanlagen	2
II. Phase nach 2017 – Ausschreibungen für alle?.....	3
III. Europarechtlicher Hintergrund	4
C. Ab wann wird auf Ausschreibungen umgestellt?	5
I. Für PV-Freiflächen in der Pilotphase.....	5
II. Für alle anderen Technologien?.....	6
D. Was ist der Inhalt der Ausschreibungen?	7
I. Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 55 Abs. 2 EEG 2014 i.V.m. der Verordnung nach § 88 Abs. 1 EEG 2014 2014	7
II. Art und Höhe der finanziellen Förderung	9
E. Wer schreibt aus?	9
F. Was bedeuten Ausschreibungen für kleine Akteure?	10
G. Der BMWi-Entwurf eines Eckpunktepapiers für ein Ausschreibungsdesign für PV-Freiflächenanlagen	11
H. Zusammenfassung	12
I. Anhang: Abdruck der relevanten Vorschriften	14
I. EEG 2014	14
II. Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien	17

A. Einführung

Unter den zahlreichen Neuerungen im EEG 2014¹, kommt der Einführung von Ausschreibungen als neues Förderinstrument eine besondere Bedeutung zu². Das grundsätzliche Bekenntnis im EEG 2014 zu Ausschreibungen findet sich in § 2 Abs. 5 EEG 2014:

„Die finanzielle Förderung und ihre Höhe sollen für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden. Zu diesem Zweck werden zunächst für Strom aus Freiflächenanlagen Erfahrungen mit einer wettbewerblichen Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung gesammelt. Bei der Umstellung auf Ausschreibungen soll die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben.“

Dabei handelt es sich zunächst um einen politischen Programmsatz, dem an sich keine unmittelbare rechtliche Wirkung zukommt. Dennoch dient er dazu, die Idee und den Ablauf der Einführung von Ausschreibungen im EEG grob zu umreißen. Danach wird zunächst bereits jetzt im EEG 2014 eine Testphase für PV-Freiflächenanlagen vorgesehen (sog. „PV-Pilot“), um bis spätestens 2017 – nach einer abermaligen EEG-Novelle – auch für die übrigen Erzeugungstechnologien einen Systemwechsel auf Ausschreibungen zu vollziehen. Konkret soll für Freiflächenanlagen jährlich eine installierte Leistung von 400 MW ausgeschrieben werden, die auf den 2500 MW-Zielkorridor für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach § 3 Nr. 3 EEG 2014 angerechnet wird³. Neben der Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung verbindet sich auch mit den Ausschreibungen die Erwartung, einen weiteren Schritt weg von der Festsetzung der EEG-Vergütung durch den Gesetzgeber hin zu einer wettbewerblichen Ermittlung der Förderhöhe für EE-Strom zu machen. Der Gesetzgeber will mit dem Systemwechsel das Ziel erreichen, die Energiewende kostengünstiger zu gestalten⁴.

¹ Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2014), in der Fassung von Artikel 1 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts, BT-Drs. 18/1891 vom 26.06.2014: Die nicht amtliche Lesefassung ist hier abrufbar: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/G/gesetz-fuer-den-ausbau-erneuerbarer-energien,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

Soweit im Folgenden auf die Begründung zum EEG 2014 verwiesen wird, beziehen sich die Seitenangaben auf den Entwurf des EEG in der Fassung vor dem 26.06.2014, abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/Gesetz/entwurf-eines-gesetzes-zur-grundlegenden-reform-des-erneuerbare-energien-gesetzes-und-zur-aenderung-weiterer-bestimmungen-des-energiewirtschaftsrechts,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf> (zuletzt abgerufen am: 09.07.2014).

² Das BMWi hat hierzu ein Eckpunktepapier für ein Ausschreibungsdesign für PV-Freiflächenanlagen vorgestellt. Vgl. hierzu unter Abschnitt G.

³ Vgl. Begründung zu § 55 EEG 2014 (Fn. 1), S. 226.

⁴ Vgl. Begründung zu § 2 Abs. 5 EEG 2014 (Fn. 1), S. 161.

Die konkreten Regelungen, die das EEG 2014 hierfür bereithält, finden sich allerdings verstreut über das neu strukturierte und nummerierte Gesetz und sind mitunter höchst komplex. Dieser Beitrag soll daher die für die Ausschreibung relevanten Vorschriften des EEG in komprimierter Form erläutern, um die Orientierung und Einordnung der Bedeutung von Ausschreibungen als neues Förderinstrument im EEG 2014 zu erleichtern. Auf die in § 2 Abs. 6 und § 88 Abs. 2 EEG 2014 angelegte Möglichkeit, zukünftige Ausschreibungen durch Verordnung auch auf Standorte im EU-Ausland zu erweitern, wird im vorliegenden Beitrag nicht gesondert eingegangen.

B. Für wen gilt die Umstellung auf Ausschreibungen?

I. Pilotphase nur für Freiflächenanlagen

Grundlegende Aussagen zum „Ob“ und „Wie“, also dem Ablauf und der Ausgestaltung des PV-Piloten, finden sich zwar im EEG 2014 selbst, insbesondere in § 2 Abs. 5 und § 55 EEG 2014. Die Details der Ausschreibung während der Pilotphase bleiben nach § 88 EEG 2014 allerdings einer Verordnung vorbehalten, die erst noch erarbeitet werden muss. Von der Umstellung auf das System der Ausschreibungen sind im Rahmen einer Pilotphase zunächst nur Betreiber von neuinstallierten PV-Freiflächenanlagen betroffen. Alle übrigen Technologien nehmen an dieser Pilotphase nicht teil. Dies ergibt sich aus § 55 Abs. 1 Satz 1 EEG 2014:

„Die Bundesnetzagentur muss die finanzielle Förderung und ihre Höhe für Strom aus Freiflächenanlagen nach § 19 oder für die Bereitstellung installierter Leistung aus Freiflächenanlagen nach § 50 nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 88 im Rahmen von Ausschreibungen ermitteln.“

Der Begriff der Freiflächenanlage ist nunmehr in § 5 Nr. 16 EEG 2014 legal definiert. Danach ist eine Freiflächenanlage

„jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nicht in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, angebracht ist“.

Dieser Begriff ist weiter als der in den besonderen Vergütungsbestimmungen verwendete nach § 51 Abs. 1 EEG 2014 (vgl. § 32 Abs. 1 EEG 2012), da nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 EEG 2014 zusätzliche einschränkende Kriterien aufgestellt sind, die sich in der allgemeinen Begriffsdefinition nicht finden. Somit können durch Ausschreibungen grundsätzlich auch alle Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie gefördert werden, die auf anderen als bisher von der Förderung nach § 51 EEG 2014 (§ 32 EEG 2012) ausgeschlossenen

Flächen errichtet werden. Zwar wird dieser erweiterte Förderkreis bei Freiflächenanlagen durch die besondere Förderbestimmung in § 55 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 gleich wieder eingeschränkt, der erfordert, dass

„die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet worden ist, der zumindest auch mit dem Zweck aufgestellt oder geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten“.

Allerdings sieht die Verordnungsermächtigung nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) EEG 2014 vor, dass von diesem Bebauungsplanerfordernis in der geplanten Rechtsverordnung zu Ausschreibungen abgewichen werden kann. Um den genauen Adressatenkreis für Ausschreibungen von Freiflächenanlagen abschließend zu ermitteln, muss insofern noch die hierfür geplante Rechtsverordnung abgewartet werden.

II. Phase nach 2017 – Ausschreibungen für alle?

„Bis spätestens 2017“ soll nach § 2 Abs. 5 Satz 1 EEG 2014 auch die Förderung aller anderen Technologien ebenfalls durch Ausschreibungen erfolgen. Dies legt einen gewissen Automatismus bezüglich einer Umstellung auf Ausschreibungen für alle übrigen durch das EEG geförderten EE-Erzeugungsformen zu einem noch nicht näher feststehenden Zeitpunkt im Laufe des Jahres 2017 nahe. Ein solcher, auch in der oben schon zitierten Gesetzesbegründung angelegte Automatismus stünde allerdings der Sinn und Zweck der Pilotphase und deren Auswertung entgegen. Denn § 2 Abs. 5 Satz 2 EEG 2014 bringt ebenso zum Ausdruck, dass *„zu diesem Zweck“* (Anm.: Umstellung auf Ausschreibungen bis spätestens 2017) mit der Pilotphase zunächst einmal Erfahrungen mit Ausschreibungen gesammelt werden sollen. Zur Evaluierung dieser Erfahrungen dient der Ausschreibungsbericht, den die Bundesregierung dem Bundestag nach § 99 EEG 2014 spätestens bis zum 30.06.2016 vorlegen muss. Nach § 99 Satz 2 Nr. 1 EEG 2014 enthält dieser Bericht auch Handlungsempfehlungen zur Ermittlung der finanziellen Förderung und ihrer Höhe durch Ausschreibungen *„im Hinblick auf § 2 Absatz 5 Satz 1“*. Sollten die Ausschreibungen für Freiflächenanlagen in der Pilotphase nicht die erwarteten Erkenntnisse liefern, scheint sich somit zumindest ein Handlungsspielraum zu ergeben, aufgrund der Erkenntnisse des Ausschreibungsberichts von der programmatischen Absicht des § 2 Absatz 5 Satz 1 EEG 2014 abzurücken. Auch dem Gesetzgeber scheint jetzt schon bewusst zu sein, dass es sich bei PV-Freiflächen um ein spezielles Marktsegment handelt, dessen Eigenheiten nicht denen anderer EE-Erzeugungsformen entsprechen. So wird in der Entwurfsbegründung ausgeführt:

„Die Pilotausschreibung bezieht sich mit Freiflächenanlagen auf eine Technologie, die in besonderem Maße für einen schnellen Start von Ausschreibungen geeignet ist. Dieses Techno-

logiesegment weist im Vergleich zu anderen erneuerbaren Energien relativ kurze Planungs- und Genehmigungszeiträume mit vergleichsweise geringen spezifischen Investitionen im Planungsprozess auf.“⁵

Aber nicht nur im Hinblick auf die Frage der Übertragbarkeit, sondern auch vor dem europarechtlichen Hintergrund der neuen Leitlinien der EU-Kommission zu Umwelt- und Energiebeihilfen ergeben sich Zweifel an der Funktion des Ausschreibungsberichts als Grundlage zur Beurteilung des Systemwechsels auf Ausschreibungen. Dazu im Folgenden.

III. Europarechtlicher Hintergrund

Die rein programmatische, also rechtsunverbindliche, Absichtserklärung des § 2 Abs. 5 EEG 2014 muss auch vor dem Hintergrund der Diskussionen und Verhandlungen mit der Europäischen Kommission über die Ausgestaltung der am 01.07.2014 in Kraft getretenen neuen Leitlinien für Umwelt- und Energiebeihilfen⁶ gelesen werden. Im ursprünglichen Kommissionsvorschlag war dort noch vorgesehen, dass im Falle etablierter Technologien Betriebsbeihilfen in der Form von Einspeiseprämien oder -tarifen nur als vereinbar mit dem Beihilferecht anzusehen seien, wenn diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Ausschreibung anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt würden⁷.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion um die Beihilfeeigenschaft des EEG und des laufenden Beihilfeverfahrens der Kommission gegen das EEG⁸ kann § 2 Abs. 5 Satz 1 EEG 2014 somit auch als politisches Entgegenkommen gegenüber der Kommission interpretiert werden – und zwar unabhängig davon, dass die Bundesregierung weiterhin grundsätzlich davon ausgeht, dass das EEG bereits tatbestandlich keine Beihilfe darstellt und auch gegen den Eröffnungsbeschluss der Kommission Klage eingereicht hat⁹.

Allerdings wurde die strenge Fokussierung auf Ausschreibungen in der nunmehr geltenden Fassung der Leitlinien im Zuge der Verhandlungen mit den Mitgliedstaaten aufgegeben. Ähnlich dem EEG 2014, aber mit unterschiedlichen Zeiträumen, unterscheiden die Leitlinien nunmehr in Rn. 126 zwischen einer Übergangsphase bis 2016 und einem Zeitraum ab dem 01.01.2017. In den Jahren 2015 und 2016 müssen danach Beihilfen für zumindest 5% der geplanten neuen Stromerzeugungskapazität von Strom aus erneuerbaren Energien im Rahmen einer Ausschreibung gewährt werden. Ab dem 01.01.2017 müssen Beihilfen grundsätzlich für alle neuen EE-Anlagen mittels Ausschreibungen gewährt werden, es sei denn die

⁵ Vgl. Begründung zu § 55 Abs. 3 EEG 2014 (Fn. 1), S. 226.

⁶ Mitteilung der Kommission — Leitlinien für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020, ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 1–55.

⁷ Vgl. Entwurf der Leitlinien für staatliche Umwelt- und Energiebeihilfen 2014-2020, Rn. 120, abrufbar unter: http://ec.europa.eu/competition/consultations/2013_state_aid_environment/draft_guidelines_de.pdf.

⁸ Vgl. Eröffnungsbeschluss der Kommission C (2013) 4424 vom 18.12.2013, abrufbar unter: <http://bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eeg-pruefverfahren-kommissionsbrief,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>.

⁹ <http://bmwi.de/DE/Themen/energie,did=627466.html>.

Mitgliedstaaten legen unter anderem dar, dass nur ein Projekt oder eine sehr geringe Zahl von Projekten in Frage kommen würden, oder die Ausschreibungen entweder zu höheren Förderkosten oder zu niedrigeren Projektrealisierungsraten führen. Daher würde im Prinzip auch hier der Auswertung der Erfahrungen aus der Pilotphase mit Freiflächenanlagen im Ausschreibungsbericht erhebliche Bedeutung für die Entscheidung zugunsten oder gegen einen möglichen Systemwechsel hin zu Ausschreibungen zukommen. Allerdings zeichnet sich bereits jetzt ein Zeitproblem ab, wenn man den Entwurf des EEG 2014 mit den Leitlinien der Kommission vergleicht. Denn während die Leitlinien bereits ab dem 01.01.2017 grundsätzlich die Ermittlung der Förderhöhe durch Ausschreibungen für alle EE-Erzeugungsformen vorsieht, spricht § 2 Abs. 5 EEG 2014 von „*spätestens 2017*“. Will man sich jedoch an den in den Leitlinien angelegten Zeitplan halten, müsste die nächste EEG-Novelle, bereits im Laufe des Jahres 2016 vorbereitet und verabschiedet werden, um am 01.01.2017 in Kraft zu treten. In der Konsequenz würde somit das Gesetzgebungsverfahren zum EEG weitestgehend parallel zur Erstellung des Ausschreibungsberichts bis zum 30.06.2016 laufen. Ob und welchen Einfluss der Ausschreibungsbericht somit auf den geplanten Systemwechsel haben kann, ist vor dem beihilferechtlichen Zeithorizont somit durchaus fraglich.

C. Ab wann wird auf Ausschreibungen umgestellt?

I. Für PV-Freiflächen in der Pilotphase

Der genaue Zeitpunkt, ab wann eine Förderung nach dem EEG für Freiflächenanlagen nur noch durch Ausschreibungen gewährt wird, ist im EEG 2014 nicht genau vorgegeben. Dies hängt maßgeblich sowohl davon ab, wie schnell nach der Verabschiedung des EEG 2014 die Rechtsverordnung für Ausschreibungen erarbeitet und in Kraft treten wird, als auch davon, wie schnell die ausschreibende Stelle das Ausschreibungsverfahren durchführen wird. Laut Entwurfsbegründung rechnet der Gesetzgeber damit, dass die ersten Ausschreibungen mehrere Monate dauern werden und auch die Realisierung der ersten Projekte erst mit einem gewissen Zeitverzug erfolgen kann¹⁰. Jedenfalls sollten nach Sinn und Zweck der Pilotphase und des in § 99 EEG 2014 vorgesehenen Ausschreibungsberichts spätestens bis zum 30.06.2016 auswertbare Ergebnisse der bis dahin abgeschlossenen Ausschreibungsrunden vorliegen, was zumindest einen gewissen Zeitrahmen für die Durchführung der Ausschreibungen vorgibt. Zusätzlich bestimmt § 55 Abs. 3 EEG 2014 für das Verhältnis zur EEG-Förderung:

„Für Strom aus Freiflächenanlagen, die ab dem ersten Tag des siebten auf die erstmalige Bekanntmachung einer Ausschreibung nach Absatz 1 Satz 2 folgenden Kalendermonats in Be-

¹⁰ Vgl. Begründung zu § 55 Abs. 3 EEG 2014 (Fn. 1), S. 229.

trieb genommen worden sind, verringert sich der anzulegende Wert nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 und 3 auf null. Für Strom aus Freiflächenanlagen, die vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind, sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.“

Das bedeutet, dass ab dem sechsten Monat nach der erstmaligen Bekanntmachung eines Ausschreibungsverfahrens keine Förderung mehr für Freiflächenanlagen nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EEG 2014 gewährt wird, sondern sich Inhalt und Höhe der Förderung von Freiflächenanlagen nur noch nach dem jeweiligen Ausschreibungsergebnis richten. Damit soll eine Doppelstruktur bei der Förderung von Freiflächenanlagen verhindert werden, um eine Verfälschung der Ausschreibungsergebnisse zu vermeiden¹¹. Die sechsmonatige Übergangsfrist wurde seitens des Gesetzgebers als nötig erachtet, um den Anlagenbetreibern, die noch auf der Grundlage des Fördersystems nach § 51 EEG 2014 ihre Anlagen geplant haben, die Möglichkeit zu geben, diese noch errichten zu können¹². Anlagen, die vor oder während dieser sechsmonatigen Übergangsfrist in Betrieb genommen wurden und somit bereits Förderung nach dem EEG erhalten, sind nach § 55 Abs. 3 Satz 2 EEG 2014 von der Systemumstellung auf Ausschreibungen nicht betroffen, können aber umgekehrt auch nicht an den Ausschreibungen teilnehmen.

II. Für alle anderen Technologien?

Für alle anderen Technologien lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die Aussage treffen, dass ein Systemwechsel auf Ausschreibungen nicht vor Ablauf der Pilotphase stattfinden wird. § 2 Abs. 5 Satz 1 EEG 2014 enthält hierzu nur die Aussage, dass dies „spätestens 2017“ der Fall sein soll. Der genaue Zeitpunkt (Anfang, Mitte oder Ende 2017?) ist damit unklar. Auf den zeitlichen Hintergrund der Beihilfeleitlinien wurde bereits hingewiesen (vgl. unter B.III.). Will man deren Vorgaben einhalten, muss eine EEG-Novelle, in der Ausschreibungen für alle anderen Technologien vorgesehen werden, bereits am 01.01.2017 in Kraft treten und ein dementsprechendes Gesetzgebungsverfahren bereits 2016 wohl noch während der Evaluierungsphase des PV-Piloten eingeleitet werden. Auch werden, je nach Planungsphasen der jeweiligen Technologie unterschiedliche, Übergangsfristen festzulegen sein, sollte es zu einem Systemwechsel kommen. Bereits jetzt enthält der Entwurf in § 102 EEG 2014 Übergangsbestimmungen zur Umstellung auf Ausschreibungen, um zu verhindern, dass es aufgrund von Planungs- und Investitionsunsicherheiten zu einem Einbruch von Projektplanungen, insbesondere bei Anlagen mit langen Planungszeiten, kommt¹³. § 102 Nr. 1 EEG 2014 bestimmt für Windenergieanlagen auf See, dass ein Anspruch auf Förderung nach dem EEG auch außerhalb von Ausschreibungen besteht, wenn die Anlage vor dem 1. Januar 2017 eine unbedingte Netzanbindungszusage oder eine Anschlusskapazitäten nach § 17d Absatz 3 des

¹¹ Vgl. Begründung zu § 55 Abs. 3 EEG 2014 (Fn. 1), S. 229.

¹² Vgl. Begründung zu § 55 Abs. 3 EEG 2014 (Fn. 1), S. 229.

¹³ Vgl. Begründung zu § 98 EEG 2014 (Fn. 1), S. 282.

Energiewirtschaftsgesetzes erhalten hat und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen wurde. Dasselbe gilt nach § 102 Nr. 2 EEG 2014 für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie, die vor dem 1. Januar 2017 erstmals eine Zulassung nach § 51 Absatz 1 des Bundesberggesetzes für die Aufsuchung erhalten haben und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind. Für alle anderen Anlagen, außer Freiflächenanlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen und vor dem 1. Januar 2017 genehmigt oder zugelassen sowie vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind, besteht ebenfalls nach § 102 Nr. 3 EEG 2014 auch nach einem Systemwechsel auf Ausschreibungen im Zuge einer EEG-Novelle noch ein Vergütungsanspruch. Die unterschiedliche Beurteilung von Windenergieanlagen auf See und anderen Anlagen ist den langen Planungs- und Realisierungszeiträumen geschuldet¹⁴.

D. Was ist der Inhalt der Ausschreibungen?

Zum Inhalt der Ausschreibungen macht der Entwurf in § 55 Abs. 2 EEG 2014 für den sog. PV-Piloten nur grundsätzliche Aussagen im Hinblick auf den Anspruch auf finanzielle Förderung durch Ausschreibungen. Maßgeblich für den konkreten Inhalt der Ausschreibungen wird die geplante Rechtsverordnung zu Ausschreibungen sein, wofür nach § 88 EEG 2014 eine detaillierte Verordnungsermächtigung vorgesehen ist, die dem Ordnungsgeber aufgrund der Komplexität von Ausschreibungen ein hohes Maß an Flexibilität und auch zahlreiche Möglichkeiten zur Abweichung von den Grundsätzen des § 55 EEG 2014 eingeräumt werden. § 53 Abs. 2 EEG 2014 darf somit nicht isoliert als alleinige Anspruchsnorm gelesen werden, sondern nur im Zusammenhang mit der jeweiligen Konkretisierung und möglichen Abweichung durch die geplante Rechtsverordnung nach § 88 Abs. 1 EEG.

I. Anspruch auf finanzielle Förderung nach § 55 Abs. 2 EEG 2014 i.V.m. der Verordnung nach § 88 Abs. 1 EEG 2014

Nach § 55 Abs. 2 EEG 2014 besteht ein Anspruch der Betreiber von Freiflächenanlagen auf finanzielle Förderung, wenn:

„1. der Anlagenbetreiber über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 88 für die Anlage durch Zuschlag erteilt oder später der Anlage verbindlich zugeordnet worden ist,

¹⁴ Vgl. Begründung zu § 98 EEG 2014 (Fn. 1), S. 282.

2. die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet worden ist, der zumindest auch mit dem Zweck aufgestellt oder geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten,

3. ab der Inbetriebnahme der Anlage der gesamte während der Förderdauer nach § 22 in der Anlage erzeugte Strom in das Netz eingespeist und nicht selbst verbraucht wird und

4. die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Voraussetzungen nach § 51 Absatz 1 und die Voraussetzungen der Rechtsverordnung nach § 88 erfüllt sind.“

§ 55 Abs. 2 Nr. 1 EEG 2014 bestimmt als erste Fördervoraussetzung, dass der Anlagenbetreiber über eine Förderberechtigung verfügen muss, die ihm im Rahmen der Ausschreibung gewährt wurde. Das genaue Ausschreibungsdesign wird allerdings erst noch in der geplanten Rechtsverordnung nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 10 EEG 2014 festgesetzt werden. § 88 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) bis e) enthalten hier beispielsweise einzelne im Detail zu regelnden Aspekte bezüglich Verfahren und Inhalt der Ausschreibung. Die Teilnahmebedingungen können nach § 88 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 genauer geregelt werden. § 88 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 erlaubt es dem Ordnungsgeber genauere Vorgaben zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung zu machen. Auch Regelungen bezüglich eines Aufwendersatzes für erfolglose Gebote (§ 88 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2014 2014), zu möglichen Konsequenzen bei Nichtrealisierung von Projekten (§ 88 Abs. 1 Nr. 7 EEG 2014 2014) oder der Möglichkeit zur Schaffung eines Sekundärmarkts für Förderberechtigungen (§ 88 Abs. 1 Nr. 9 EEG 2014 2014) können in Rechtsverordnung vorgesehen werden.

§ 55 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014 stellt das Erfordernis auf, dass die Freiflächenanlage sich im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans befindet. Auf dessen möglicherweise fehlende Wirksamkeit, z.B. aufgrund fehlerhafter Bekanntmachung, soll es indes nach dem Willen des Gesetzgebers nicht ankommen¹⁵. Abweichungen ermöglicht wiederum § 88 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) EEG 2014. Hierdurch wird der Ordnungsgeber ermächtigt eine andere Flächenkulisse festzulegen. Dies soll insbesondere Umwelt- und Naturschutzanforderungen, aber auch nicht näher dargestellte sonstige Anforderungen an die Flächen betreffen¹⁶. Möglich ist demnach auch, dass etwa ähnliche Flächenbeschränkungen, ähnlich den bislang in § 32 Abs. 1 Nr. 2 und 3 EEG 2012 enthaltenen, z.B. Seitenrandstreifen, eingeführt oder erweitert werden.

Durch das Erfordernis der gesamten Einspeisung des erzeugten Stroms in das Netz und das Verbot der Eigenversorgung nach § 55 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014 soll eine Mischfinanzierung durch Ausschreibung und Eigenversorgung verhindert werden, um die Ausschreibungsgebote nicht zu verzerren¹⁷.

¹⁵ Vgl. Begründung zu § 55 Abs. 2 Nr. 2 EEG 2014, S. 227 f.

¹⁶ Vgl. Begründung zu § 88 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014, S. 258.

¹⁷ Vgl. Begründung zu § 55 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014, S. 228.

§ 55 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014 regelt, dass auch Freiflächenanlagen, die im Wege der Ausschreibung gefördert werden, die übrigen Anforderungen des EEG, wie beispielsweise die Regelungen über technische Einrichtung nach § 9 EEG 2014 oder die Pflicht zur Registrierung im Anlagenregister, einhalten müssen, um eine Förderung zu erhalten¹⁸.

II. Art und Höhe der finanziellen Förderung

Die Höhe der finanziellen Förderung wird durch die Ausschreibung ermittelt. Die Höhe des Gebots ist demnach auch das wichtigste Zuschlagskriterium bei der geplanten Ausschreibung. Allerdings wird der Verordnungsgeber nach § 88 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014 auch dazu ermächtigt, neben der Höhe des Gebots weitere Zuschlagskriterien zu bestimmen¹⁹.

Die Art der finanziellen Förderung im Rahmen der Ausschreibung muss nach § 88 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) EEG 2014 aber nicht notwendigerweise den Förderregelungen nach §§ 19 bis 39 EEG 2014, also einer Marktprämie in Verbindung mit Direktvermarktung oder einer Einspeisevergütung, entsprechen. Die Entwurfsbegründung nennt als Alternativen beispielhaft die Form einer festen Marktprämie oder einer Kapazitätzahlung²⁰. Auch in dieser Hinsicht können die Ausschreibungen somit als Testfeld für alternative Fördermöglichkeiten dienen.

E. Wer schreibt aus?

Nach § 55 Abs. 1 EEG 2014 wird die Bundesnetzagentur (BNetzA) dazu ermächtigt, die finanzielle Förderung und ihre Höhe für Freiflächenanlagen zu ermitteln. Dies gilt jedoch nur nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 88 EEG 2014. Dort wird die Bundesregierung allerdings nach § 88 Abs. 4 Nr. 1 EEG 2014 dazu ermächtigt, in der Verordnung auch vorzusehen, dass abweichend von § 55 Abs. 1 EEG 2014 nicht die BNetzA, sondern entweder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Ausschreibungen betraut wird oder in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts beauftragt werden kann. Es ist somit grundsätzlich möglich, dass im Wege der Verordnung nicht die BNetzA, sondern eine andere juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts die Ausschreibungen durchführen wird. Die BNetzA (oder die jeweils andere ausschreibende Stelle) macht die Ausschreibung bekannt. Näheres zu Art, Form und Inhalt der Veröffentlichung der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber wird nach § 88 Abs. 1 Nr. 8 EEG 2014 in der geplanten Verordnung geregelt.

¹⁸ Vgl. Begründung zu § 55 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014, S. 228.

¹⁹ Vgl. Begründung zu § 88 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2014, S. 259.

²⁰ Vgl. Begründung zu § 88 Abs. 1 Nr. 5 EEG 2014, S. 259.

F. Was bedeuten Ausschreibungen für kleine Akteure?

Bei der Umstellung auf Ausschreibungen wird oftmals die Befürchtung geäußert, diese würden große Marktteilnehmer bevorzugen und kleine Akteure, wie etwa Bürgergenossenschaften, benachteiligen und damit einem bisherigen Kennzeichen der Energiewende den Boden entziehen²¹. Dies liegt an dem hohen Kostenaufwand, beispielsweise für die Planung und Akquise von Flächen, für Sicherheiten, für die Erfüllung von Präqualifikationskriterien oder für den anfallenden Verwaltungsaufwand, der für jeden anfällt, der an Ausschreibungen teilnimmt, ohne die Gewissheit zu haben, am Ende das Projekt auch realisieren zu können. Diese Gefahr hat offenbar auch der Gesetzgeber gesehen, denn in § 2 Abs. 5 Satz 3 EEG 2014 heißt es: „Bei der Umstellung auf Ausschreibungen soll die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben.“ In der Entwurfsbegründung heißt es hierzu, dass „die Belange von Energiegenossenschaften oder Bürgerprojekten angemessen im weiteren Verfahren berücksichtigt werden“²².

Wie dies genau geschehen soll, ist allerdings zum jetzigen Stand noch unklar. Die Ermächtigung zur Verordnung nach § 88 EEG 2014 enthält jedenfalls Ansatzpunkte, die es dem Ordnungsgeber ermöglichen sollen, die Belange von Energiegenossenschaften oder Bürgerprojekten im Ausschreibungsdesign zu berücksichtigen. Das Ziel die Akteursvielfalt zu erhalten, muss wiederum in Einklang mit der Definition von Ausschreibungen als objektives, transparentes, *diskriminierungsfreies* und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung der Höhe der finanziellen Förderung stehen. Zwischen den Zielen der Diskriminierungsfreiheit und Wettbewerbsfähigkeit von Ausschreibungen und dem Schutz der Akteursvielfalt als Kennzeichen der Energiewende besteht somit ein potentiell Spannungsverhältnis, dessen angemessener Ausgleich der Ordnungsgeber leisten muss.

So kann nach § 88 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 die Aufteilung der jährlichen Ausschreibungsmenge in Teilmengen erfolgen. Laut Entwurfsbegründung könnte so zur Erhaltung der Akteursvielfalt ein Teissegment des Marktes, z.B. Bürgersolarparks, separat als Teillos ausgeschrieben und die Ausschreibungsmenge für dieses Teillos bestimmt werden²³. Nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) Alt. 1 EEG 2014 kann die Anlagengröße begrenzt werden. Laut Entwurfsbegründung kann hierdurch „im Interesse der Akteursvielfalt“ festgelegt werden, dass keine Förderberechtigungen für eine zu installierende Leistung von z.B. 10 MW ausgeschrieben werden dürfen²⁴. Dem erhöhten Kostenaufwand für Ausschreibungen könnte zumindest teilweise begegnet werden, falls von der Ermächtigung nach § 88 Abs. 1 Nr. 6 EEG 2014 Gebrauch ge-

²¹ Vgl. z.B. F. Hummel, neue energie 04/2014, S. 14 f.

²² Vgl. Begründung zu § 2 Abs. 5 EEG 2014 (Fn. 1), S. 161.

²³ Vgl. Begründung zu § 88 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2014 (Fn. 1), S. 257.

²⁴ Vgl. Begründung zu § 88 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014 (Fn. 1), S. 258.

macht würde. Dort ist vorgesehen, dass ein Aufwendersatz für die Erstellung von nicht bezuschlagten Geboten festgelegt werden kann.

Um die möglichen Auswirkungen auf die Akteursvielfalt beurteilen zu können, muss somit zumindest die nach § 88 EEG 2014 geplante Verordnung zu den PV-Ausschreibungen oder sogar die Auswertung der Pilotphase im Ausschreibungsbericht abgewartet werden, da es entscheidend darauf ankommt, wie der Verordnungs- bzw. Gesetzgeber seine verbleibenden Spielräume nutzen wird.

G. Der BMWi-Entwurf eines Eckpunktepapiers für ein Ausschreibungsdesign für PV-Freiflächenanlagen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat kürzlich ein „Eckpunktepapiers für ein Ausschreibungsdesign für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“²⁵ veröffentlicht. Die sich hieran anschließende öffentliche Konsultationsphase läuft bis zum 22.08.2014. Nachfolgend werden die wichtigsten Vorschläge in den Eckpunkten überblicksartig dargestellt:

- Ausschreibungsgegenstand ist die installierte Leistung von PV-Freiflächenanlagen. Die Teilnehmer benennen die Menge der installierten Leistung, für die sie eine Förderberechtigung erhalten wollen.
- Geboten werden soll auf den anzulegenden Wert für die gleitende Marktprämie nach § 23 Abs. 1 Satz 2 EEG 2014. Den Zuschlag erhalten die Bieter mit den niedrigsten anzulegenden Werten.
- Die Projektgröße soll auf 25 MW begrenzt sein.
- Ergebnisoffen diskutiert werden soll eine Vergrößerung oder Verkleinerung der Flächenkulisse im Vergleich zur Flächenkulisse des EEG (z.B. Seitenrandstreifen, Ackerflächen).
- Das Ausschreibungsvolumen beträgt 600 MW pro Jahr und wird auf zwei bis drei Ausschreibungsrunden aufgeteilt. Damit wird der vorgegebene Ausbaupfad von 400 MW überschritten, um etwaige Ausfälle durch nichtrealisierte Projekte aufzufangen.
- Als Ausschreibungsverfahren wird zunächst ein statisches „pay-as-bid“ Verfahren vorgeschlagen. Das bedeutet, dass in jeder Ausschreibungsrunde einmalig verdeckte Gebote abgegeben werden, an die die Bieter gebunden sind.
- Es soll ein ambitionierter Höchstpreis veröffentlicht werden.
- Die BNetzA ist als ausschreibende Stelle vorgesehen.

²⁵ Abrufbar unter: <http://www.bmwi.de/BMWi/Redaktion/PDF/E/eckpunktepapier-photovoltaik-freiflaechenanlagen,property=pdf,bereich=bmwi2012,sprache=de,rwb=true.pdf>. (Zuletzt abgerufen am 15.07.2014.)

- Als materielle Präqualifikationsanforderungen werden das Vorliegen eines Aufstellungsbeschlusses für einen Bebauungsplan und der Nachweis einer vorläufigen Netzanschlusszusage vorgeschlagen.
- Als finanzielle Präqualifikationsanforderung sollen finanzielle Sicherheiten („Bid-Bonds“) dienen, deren Höhe noch nicht festgelegt ist. Diese sollen zweistufig fällig werden: Ein kleinerer Teil bei Angebotsabgabe und ein größerer Teil bei Beuschlagung. Gegebenenfalls soll nur ein niedrigerer Bid-Bond nötig sein, wenn bereits ein beschlossener Bebauungsplan vorliegt.
- Einer freien Handelbarkeit der Förderberechtigung steht das BMWi für den PV-Piloten skeptisch gegenüber. Vorgeschlagen wird entweder eine rein projektbezogene Förderberechtigung oder eine personenbezogene Förderberechtigung, die zumindest eine freie Aufteilung der Förderberechtigung auf verschiedene Projekte derselben natürlichen oder juristischen Person ermöglicht.

H. Zusammenfassung

- Ausschreibungen sind im Fördersystem des EEG ein neues und bislang unbekanntes Instrument. Dementsprechend offen ist vorerst die Herangehensweise des Gesetzgebers.
- Die Regelungen zum PV-Piloten im EEG 2014 zeichnen sich durch eine hohe Flexibilität aus und bieten noch große Gestaltungsmöglichkeiten für den Ordnungsgeber, der das konkrete Design des PV-Piloten entwerfen muss. Hierzu hat das BMWi nun einen ersten Entwurf eines Eckpunktepapiers vorgelegt, dessen konkrete Ausgestaltung nach Ablauf der Konsultationsphase abgeartet werden muss.
- Diese im Gesetz angelegte Flexibilität bei der Ausgestaltung der Ausschreibungen im Rahmen des PV-Piloten verhindert zum jetzigen Zeitpunkt ein auch nur vorläufiges Urteil über die Erfolgsaussichten von Ausschreibungen als Standardmethode zur Bestimmung der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien.
- Im Gesetzesentwurf sind Möglichkeiten angelegt, einigen der bislang in der Öffentlichkeit geäußerten Bedenken insbesondere hinsichtlich der Akteursvielfalt Rechnung zu tragen. Die konkrete Weichenstellung erfolgt hier aber in der Verordnung und im konkreten Ausschreibungsdesign.
- Der im EEG 2014 angelegte Zeitablauf und vom Gesetzgeber augenscheinlich intendierte Automatismus bezüglich der Umstellung auf Ausschreibungen für alle Technologien ist vor dem europarechtlichen Hintergrund der neuen Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der EU-Kommission zu sehen. Unabhängig von der Frage, ob die Ergebnisse des PV-Piloten überhaupt auf andere Technologien übertragbar sind, können auch die Ergebnisse des Ausschreibungsberichts kaum abgewartet werden, falls

eine EEG-Novelle zu Ausschreibungen für alle Technologien im Einklang mit den zeitlichen Vorgaben der Leitlinien stehen soll.

I. Anhang: Abdruck der relevanten Vorschriften

I. EEG 2014

§ 2

Grundsätze des Gesetzes

(1) Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas soll in das Elektrizitätsversorgungssystem integriert werden. Die verbesserte Markt- und Netzintegration der erneuerbaren Energien soll zu einer Transformation des gesamten Energieversorgungssystems beitragen.

(2) Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll zum Zweck der Marktintegration direkt vermarktet werden.

(3) Die finanzielle Förderung für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas soll stärker auf kostengünstige Technologien konzentriert werden. Dabei ist auch die mittel- und langfristige Kostenperspektive zu berücksichtigen.

(4) Die Kosten für die finanzielle Förderung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas sollen unter Einbeziehung des Verursacherprinzips und energiewirtschaftlicher Aspekte angemessen verteilt werden.

(5) Die finanzielle Förderung und ihre Höhe sollen für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden. Zu diesem Zweck werden zunächst für Strom aus Freiflächenanlagen Erfahrungen mit einer wettbewerblichen Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung gesammelt. Bei der Umstellung auf Ausschreibungen soll die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben.

(6) Die Ausschreibungen nach Absatz 5 sollen in einem Umfang von mindestens 5 Prozent der jährlich neu installierten Leistung europaweit geöffnet werden, soweit

1. eine völkerrechtliche Vereinbarung vorliegt, die die Kooperationsmaßnahmen im Sinne der Artikel 5 bis 8 oder des Artikels 11 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) umsetzt,
2. die Förderung nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit erfolgt und
3. der physikalische Import des Stroms nachgewiesen werden kann.

§ 5

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind

(...)

3. „Ausschreibung“ ein objektives, transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung der Höhe der finanziellen Förderung,

(...)

16. „Freiflächenanlage“ jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die nicht in, an oder auf einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist, angebracht ist,
(...).

§ 55

Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen

(1) Die Bundesnetzagentur muss die finanzielle Förderung und ihre Höhe für Strom aus Freiflächenanlagen nach § 19 oder für die Bereitstellung installierter Leistung aus Freiflächenanlagen nach § 52 nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 88 im Rahmen von Ausschreibungen ermitteln. Die Bundesnetzagentur macht die Ausschreibungen nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 88 bekannt.

(2) Ein Anspruch auf eine finanzielle Förderung im Fall der Ausschreibung besteht, wenn

1. der Anlagenbetreiber über eine Förderberechtigung verfügt, die im Rahmen der Ausschreibung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 88 für die Anlage durch Zuschlag erteilt oder später der Anlage verbindlich zugeordnet worden ist,
2. die Anlage im Bereich eines beschlossenen Bebauungsplans im Sinne des § 30 des Baugesetzbuches errichtet worden ist, der zumindest auch mit dem Zweck aufgestellt oder geändert worden ist, eine Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu errichten,
3. ab der Inbetriebnahme der Anlage der gesamte während der Förderdauer nach § 22 in der Anlage erzeugte Strom in das Netz eingespeist und nicht selbst verbraucht wird und
4. die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz mit Ausnahme der Voraussetzungen nach § 51 Absatz 1 und die Voraussetzungen der Rechtsverordnung nach § 88 erfüllt sind.

(3) Für Strom aus Freiflächenanlagen, die ab dem ersten Tag des siebten auf die erstmalige Bekanntmachung einer Ausschreibung nach Absatz 1 Satz 2 folgenden Kalendermonats in Betrieb genommen worden sind, verringert sich der anzulegende Wert nach § 51 Absatz 1 Nummer 2 und 3 auf null. Für Strom aus Freiflächenanlagen, die vor dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt in Betrieb genommen worden sind, sind die Absätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(4) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 88 das Ergebnis der Ausschreibungen einschließlich der Höhe der finanziellen Förderung, für die jeweils der Zuschlag erteilt wurde. Die Bundesnetzagentur teilt den betroffenen Netzbetreibern die Zuordnung einer Förderberechtigung zu einer Anlage im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 einschließlich der Höhe der finanziellen Förderung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 88 mit.

§ 88

Verordnungsermächtigung zur Ausschreibung der Förderung für Freiflächenanlagen

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Anwendungsbereich des § 55 Regelungen vorzusehen

1. zu Verfahren und Inhalt der Ausschreibungen, insbesondere
 - a) zur kalenderjährlich insgesamt auszuschreibenden zu installierenden Leistung in Megawatt oder elektrischer Arbeit in Megawattstunden,
 - b) zur Aufteilung der jährlichen Ausschreibungsmenge in Teilmengen und zu der Bestimmung von Mindest- und Maximalgrößen von Teillosen,
 - c) zur Festlegung von Mindest- und Höchstbeträgen für die finanzielle Förderung für elektrische Arbeit oder für die Bereitstellung installierter Leistung,
 - d) zu der Preisbildung, der Anzahl der Bierrunden und dem Ablauf der

Ausschreibungen

- e) abweichend von § 51 oder § 55 Absatz 2 Nummer 2 Flächen zu bestimmen, auf denen Anlagen errichtet werden können,
- 2. zu weiteren Voraussetzungen nach § 55 Absatz 2 Nummer 4, insbesondere
 - a) die Anlagengröße zu begrenzen und abweichend von § 32 Absatz 1 und 2 die Zusammenfassung von Anlagen zu regeln,
 - b) Anforderungen zu stellen, die der Netz- oder Systemintegration der Anlagen dienen,
 - c) abweichende Regelungen zu den §§ 19 bis 39 und 55 Absatz 2 Nummer 2 zu treffen,
- 3. zu den Anforderungen für die Teilnahme an den Ausschreibungen, insbesondere
 - a) Mindestanforderungen an die Eignung der Teilnehmer zu stellen,
 - b) Anforderungen an den Planungs- und Genehmigungsstand der Projekte zu stellen,
 - c) Anforderungen zu der Art, der Form und dem Inhalt von Sicherheiten zu stellen, die von allen Teilnehmern an Ausschreibungen oder nur im Fall der Zuschlagserteilung zu leisten sind, um eine Inbetriebnahme und den Betrieb der Anlage sicherzustellen, und die entsprechenden Regelungen zur teilweisen oder vollständigen Zurückzahlung dieser Sicherheiten, d) festzulegen, wie Teilnehmer an den Ausschreibungen die Einhaltung der Anforderungen nach den Buchstaben a bis c nachweisen müssen,
- 4. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Zuschlagserteilung im Rahmen einer Ausschreibung und zu den Kriterien für die Zuschlagserteilung,
- 5. zu der Art, der Form und dem Inhalt der durch einen Zuschlag vergebenen finanziellen Förderung, insbesondere zu regeln, dass
 - a) die finanzielle Förderung für elektrische Arbeit pro Kilowattstunde, für die Bereitstellung installierter Leistung in Euro pro Kilowatt oder für eine Kombination beider Varianten auch abweichend von den Bestimmungen in den §§ 19 bis 39 zu zahlen ist,
 - b) eine durch Zuschlag erteilte Förderberechtigung unabhängig von Rechtsschutzverfahren Dritter gegen das Ausschreibungsverfahren oder die Zuschlagserteilung bestehen bleibt,
- 6. zu einem Aufwendungsersatz für die Erstellung von nicht bezuschlagten Geboten,
- 7. zu Anforderungen, die den Betrieb der Anlagen sicherstellen sollen, insbesondere wenn eine Anlage nicht oder verspätet in Betrieb genommen worden ist oder nicht in einem ausreichendem Umfang betrieben wird,
 - a) eine Pflicht zu einer Geldzahlung vorzusehen und deren Höhe und die Voraussetzungen für die Zahlungspflicht zu regeln,
 - b) Kriterien für einen Ausschluss von Bietern bei künftigen Ausschreibungen zu regeln und
 - c) die Möglichkeit vorzusehen, die im Rahmen der Ausschreibungen vergebenen Förderberechtigungen nach Ablauf einer bestimmten Frist zu entziehen oder zu ändern und danach erneut zu vergeben, oder die Dauer oder Höhe des Förderanspruchs nach Ablauf einer bestimmten Frist zu ändern,
- 8. zu der Art, der Form und dem Inhalt der Veröffentlichungen der Bekanntmachung von Ausschreibungen, der Ausschreibungsergebnisse und der erforderlichen Mitteilungen an die Netzbetreiber,
- 9. zur Übertragbarkeit von Förderberechtigungen vor der Inbetriebnahme der Anlage und ihrer verbindlichen Zuordnung zu einer Anlage, insbesondere
 - a) zu den zu beachtenden Frist- und Formerfordernissen und Mitteilungspflichten,

- b) zu dem Kreis der berechtigten Personen und den an diese zu stellenden Anforderungen,
10. zu den nach den Nummern 1 bis 9 zu übermittelnden Informationen und dem Schutz der in diesem Zusammenhang übermittelten personenbezogenen Daten.
(...)

§ 99

Ausschreibungsbericht

Die Bundesregierung berichtet dem Bundestag spätestens bis zum 30. Juni 2016 über die Erfahrungen mit Ausschreibungen insbesondere nach § 55. Der Bericht enthält auch Handlungsempfehlungen

1. zur Ermittlung der finanziellen Förderung und ihrer Höhe durch Ausschreibungen im Hinblick auf § 2 Absatz 5 Satz 1 und
2. zur Menge der für die Erreichung der Ziele nach § 1 Absatz 2 erforderlichen auszuschreibenden Strommengen oder installierten Leistungen.

§ 102

Übergangsbestimmung zur Umstellung auf Ausschreibungen

Nachdem die finanzielle Förderung im Sinne des § 2 Absatz 5 auf Ausschreibungen umgestellt worden ist, besteht auch ohne eine im Rahmen einer Ausschreibung erhaltene Förderberechtigung ein Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Anlagenbetreiber von

1. Windenergieanlagen auf See, die vor dem 1. Januar 2017 eine unbedingte Netzanbindungszusage oder eine Zuweisung von Anschlusskapazitäten nach § 17d Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes erhalten haben und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, oder
2. Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Geothermie, die vor dem 1. Januar 2017 erstmals eine Zulassung nach § 51 Absatz 1 des Bundesberggesetzes für die Aufsuchung erhalten haben und vor dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen worden sind, oder
3. allen anderen Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind oder für ihren Betrieb einer Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts bedürfen und vor dem 1. Januar 2017 genehmigt oder zugelassen und vor dem 1. Januar 2019 in Betrieb genommen worden sind; dies gilt nicht für die Betreiber von Freiflächenanlagen.

II. Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien

(...)

3.3. Beihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien

(...)

3.3.2. Betriebsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien

3.3.2.1. Beihilfen zur Förderung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen

(124) Um einen Anreiz für die Integration von Strom aus erneuerbaren Energiequellen in den Markt zu schaffen, ist es wichtig, dass die Beihilfeempfänger ihren Strom direkt auf dem Markt verkaufen

und Marktverpflichtungen unterliegen. Ab dem 1. Januar 2016 müssen alle neuen Beihilferegelungen und sonstigen Beihilfemaßnahmen alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Die Beihilfe wird als Prämie zusätzlich zu dem Marktpreis gewährt, zu dem die Stromerzeuger ihren Strom direkt auf dem Markt verkaufen.
- b) Die Beihilfeempfänger unterliegen einer Standardbilanzausgleichsverantwortung, es sei denn, es gibt keine liquiden Intraday-Märkte.
- c) Es werden Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass die Stromerzeuger keinen Anreiz haben, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen.

(125) Die unter Randnummer (125)²⁶ festgelegten Voraussetzungen gelten nicht für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von weniger als 500 kW und Demonstrationsvorhaben, ausgenommen Windkraftanlagen, für die als Grenzwert eine installierte Stromerzeugungskapazität von 3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten gilt.

(126) In einer Übergangsphase, die die Jahre 2015 und 2016 umfasst, sollten die Beihilfen für mindestens 5 % der geplanten neuen Kapazitäten für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen im Rahmen einer Ausschreibung anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt werden.

Ab dem 1. Januar 2017 gilt Folgendes:

Beihilfen werden im Rahmen einer Ausschreibung anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt, es sei denn, die Mitgliedstaaten weisen nach,

- a) dass nur ein Vorhaben oder Standort oder nur eine sehr begrenzte Zahl von Vorhaben oder Standorten beihilfefähig wäre oder
- b) dass eine Ausschreibung zu einem höheren Förderniveau führen würde (Verzicht auf Ausschreibung z. B. zur Vermeidung strategischen Bietverhaltens) oder
- c) dass eine Ausschreibung dazu führen würde, dass nur wenige Vorhaben verwirklicht werden (Verzicht auf Ausschreibung zur Vermeidung der Unterbietung).

Sofern an diesen Ausschreibungen alle Erzeuger, die Strom aus erneuerbaren Energiequellen erzeugen, zu diskriminierungsfreien Bedingungen teilnehmen können, wird die Kommission davon ausgehen, dass die Beihilfe angemessen ist und den Wettbewerb nicht in einem dem Binnenmarkt zuwiderlaufenden Maß verfälscht.

Die Ausschreibung kann auf bestimmte Technologien beschränkt werden, wenn eine allen Erzeugern offenstehende Ausschreibung zu einem suboptimalen Ergebnis führen würde, das durch die Ausgestaltung des Verfahrens vor allem aus folgenden Gründen nicht verhindert werden könnte:

- a) längerfristiges Potenzial einer bestimmten neuen, innovativen Technologie oder
- b) Notwendigkeit einer Diversifizierung oder
- c) Netzeinschränkungen und Netzstabilität oder
- d) System(integrations)kosten oder

²⁶ Redaktionsversehen, muss wohl Rn. 124 heißen.

e) Notwendigkeit, durch die Förderung der Biomasse verursachte Wettbewerbsverfälschungen auf den Rohstoffmärkten zu vermeiden.

(127) Für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von weniger als 1 MW und Demonstrationsvorhaben, ausgenommen Windkraftanlagen, für die als Grenzwert eine installierte Stromerzeugungskapazität von 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten gilt, können Beihilfen ohne Ausschreibung nach Randnummer (126) gewährt werden.

(128) Wenn keine Ausschreibung durchgeführt wird, gelten die Voraussetzungen der Randnummern (124) und (125) sowie die Voraussetzungen für Betriebsbeihilfen zur Förderung erneuerbarer Energien, ausgenommen Strom aus erneuerbaren Energiequellen, unter Randnummer (131).

(129) Die Beihilfen dürfen nur bis zur vollständigen Abschreibung der Anlage nach den üblichen Rechnungslegungsstandards gewährt werden; bereits erhaltene Investitionsbeihilfen sind von der Betriebsbeihilfe abzuziehen.

(130) Unbeschadet dieser Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten raumplanerische Erwägungen berücksichtigen, indem sie beispielsweise verlangen, dass vor der Teilnahme an der Ausschreibung Baugenehmigungen vorgelegt oder Investitionsentscheidungen innerhalb einer bestimmten Frist getroffen werden.

(...)